

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Certificate of Manufacturer Qualification for welding steel according to DIN 18800-7:2008-11

Klasse C

Dem Hersteller

it is hereby certified that the firm

E.S.C.H. GmbH

wird für den Schweißbetrieb in

in the plant

07333 Unterwellenborn, Maxhüttenstraße 19

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

is qualified to carry out welding works in the following fields of application:

Normen/Regelwerke

DIN-Standards/Regulations

DIN 18800-7:2008-11

Schweißprozesse

Welding Processes

111 - Lichtbogenhandschweißen (E)
135 - Metall-Aktivgasschweißen (tMAG)
141 - Wolfram-Inertgasschweißen (WIG)

Grundwerkstoffe

Parent Metals

S235, S275, S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau
CrNi-Stähle nach Zulassungsbescheid des DIBt Z-30.3-6

Erweiterungen/Einschränkungen

Extensions

Diese Bescheinigung gilt für alle Bauteile der Klasse B und für die Serienfertigung von geschweißten Bauteilen aus S 355, sowie von Trägern und Stützen mit Materialstärken bis 30 mm und Stirn-, Kopf- und Fußplatten mit einer Dicke bis 40 mm. (Klasse C).

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson

*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Welding Coordinator
(Name, christian name, date of birth, profession)*

Hensel, Faiko
EWS (EWF)

geb.: 23.10.1964

Vertreter

*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Deputy
(Name, christian name, date of birth, profession)*

-

Bemerkungen

Remarks

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

Validity period

vom 07.02.2012 bis 06.02.2015

Günter-Köhler-Institut für Fügetechnik
und Werkstoffprüfung GmbH

Bescheinigungs-Nr.

Verification Certificate No.

2365

ausgestellt am

Issued on

12.04.2012



Dr. Körner

Leiter der Prüfstelle

(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Verteiler

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Z.d.A.